



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,  
Schweinehalter und  
sonstigen Personen  
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701  
Telefax 03334 214-2701  
landrat@kvbarnim.de

1. Juni 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
39TS 04/21

**TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG**  
**zur Festlegung einer Sperrzone I (Pufferzone) zum Schutz**  
**gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei**  
**Wildschweinen**

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung). Gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

**I. Auf Grund der besonderen Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation wird im Landkreis Barnim ein Gebiet als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.**

Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen östlich der Bundesstraße 158 und
- die Gemeinde Parsteinsee mit der Gemarkung Lüdersdorf östlich der Dorfstraße.

Die als Anlage beigefügte Karte der Restriktionszone vom 1. Juni 2021 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**II. Für die o.g. Sperrzone I (Pufferzone) werden nachfolgende Anordnungen getroffen:**

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

## TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 39TS 04/21

- 1 Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden und zu unterstützen.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.  
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 3 Alle Jagdausübungsberechtigte einschließlich aller Begeher der Jagdbezirke mit den Nummern 58, 59, 60, 61, 68, 69, 93, 94, 95 und 184 haben:
  - a. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
  - b. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch, dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) den, von der o.g. Behörde benannten, zentralen Wildsammelstellen zuzuführen,
  - c. jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in den unter 3 b. genannten Wildsammelstellen, aufzubewahren.
- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den benannten Standorten der Wildsammelstellen zu erfolgen.
- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
  - a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, durchzuführen.
  - b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Merkblatt: „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt“, [afrikanische-schweinepest.barnim.de](http://afrikanische-schweinepest.barnim.de)).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.

## TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 39TS 04/21

- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 3 b vorliegt, ist das Verbringen ausnahmsweise und nur in das sonstige Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Schweinehalter haben
  - a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
  - b. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
  - d. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.
- 13 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Sperrzone I (Pufferzone) sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

### **III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung**

- 14 Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung und Überwachung von festen und mobilen Zäunen angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung von Grundstücken sind zu dulden.
- 15 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 14 wird angeordnet.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 4. November 2020 aufgehoben.**

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Sie ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses eines Schweines mehrere Wochen bis Monate infektiös.

Sollte die ASP bei Hausschweinen auftreten, führt dies durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben, zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen. Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Hierbei wurde die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Der Landkreis Barnim ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einer Sperrzone I (Pufferzone) betroffen. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1 bis 14 für die Sperrzone I (Pufferzone) anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

## TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen 39TS 04/21

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein, nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

### Im Einzelnen:

#### **zu I**

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt. Die Festlegung begründet sich auf einem Fund eines ASP positiven Wildschweines auf dem Staatsgebiet Polen in ca. 3 km Entfernung zur Landkreisgrenze.

Um die Einwanderung in den Landkreis Barnim zu verhindern, ist es notwendig Anordnungen entsprechend der o.g. Verordnungen zu erlassen. Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die sich daraus ergebenden gesetzlichen Beschränkungen und Verbote sollen Schweinehaltungen in den betroffenen Gebieten bestmöglich vor einer möglichen Seuchengefahr schützen.

#### **zu II**

##### zu 1

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5b Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch die Weiterverschleppung des ASP- Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen

getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

zu 2

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) Schweinepest-Verordnung gilt in der Sperrzone I (Pufferzone), dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, hat die zuständige Behörde für die Bergung von verendet aufgefundenen Wildschweinen und für die Probenahme Regelungen festzulegen.

zu 3

Zu dem Zweck der Überwachung und Untersuchung ist es notwendig, erlegtes Schwarzwild vorübergehend, bis zum Abschluss der Untersuchung in den benannten Wildsammelstellen behördlich sicherzustellen. Das Verbringen von erlegtem Schwarzwild und dessen tierischen Nebenprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I ist vom Grundsatz her verboten.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Sperrzone I (Pufferzone) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen, sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

zu 4

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

zu 5

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Hierdurch soll eine Weiterverschleppung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

zu 6

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu 5 und 6 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung.

Die Anordnungen sollen eine Ausweitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Sperrzone I bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

zu 7

Auf der Grundlage des Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass Wildschweine aus der Sperrzone I (Pufferzone) in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

zu 8

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu 9

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu 10

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 4 Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, das sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenschleppung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

zu 11

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, in engerer und weiterer Umgebung, verhindern.

Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hausschweinebestand verhindern werden.

zu 12

Auf der Grundlage des Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu 13

Gemäß § 14h Abs. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb in einer Sperrzone I (Pufferzone) gehalten worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.



zu 14

Gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet oder einen Teil dieses Gebietes, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Sowohl in Polen als auch in unserem Nachbarlandkreis Märkisch-Oderland hat sich die Seuche weiter ausgebreitet. Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten, gemäß § 14l Schweinepest-Verordnung Maßnahmen zur Absperrung, durch Errichtung von festen und mobilen Zäunen innerhalb der Sperrzone I (Pufferzone) zu ergreifen.

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Staates der Ausbruch der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen innerhalb einer Entfernung von zehn Kilometern von der deutschen Grenze festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 14a bis 14j Schweinepest-Verordnung an (§ 14l Schweinepest-Verordnung).

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich das Infektionsgeschehen auf polnischer Seite der Oder nur noch wenige Kilometer von unserer Landkreisgrenze befindet. Bei den Wildschweinen, die sich auf der westlichen Seite der Oder in Märkisch-Oderland aufhalten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest bereits aufgenommen haben. Insbesondere der verspätete Zaunschluss an der Oder und die außerhalb der Kernzone von Märkisch-Oderland gefundenen, infizierten Schwarzwildkadaver zeigen, dass die Gefahr der Einschleppung aus dem Nachbarlandkreis durchaus ernst zu nehmen ist. Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, in den Barnim einwandern. Flüsse stellen für Wildschweine dabei kein Hindernis dar.

Die Dynamik des Seuchengeschehens weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zum Landkreis Barnim. Darüber hinaus erhält Brandenburg keine konkreten Informationen über laufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

Durch die Umzäunung in der oder um die Sperrzone I (Pufferzone) sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über dieses Gebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarz-

wild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Gebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

zu 15

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung einer Sperrzone I zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest  
bei Wildschweinen 39TS 04/21

- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Sperrzone I (Pufferzone) kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim [www.barnim.de](http://www.barnim.de) eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth  
Landrat

Anlage: Karte der Restriktionszone vom 1. Juni 2021